

**Bericht und Antrag  
des Gemeinderates an den Einwohnerrat  
zur Schaffung eines Fonds für die Attraktivierung und Entwicklung der Gemeinde Beringen (Gemeindeentwicklungsfonds)**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

In regelmässigen Abständen stellt die Gemeinde Beringen Aktien der Clientis BS Bank Schaffhausen, welche die Gemeinde bei der Eingliederung der Spar- und Leihkasse Beringen in die Clientis BS Bank Schaffhausen als Abgeltung erhalten hat, der Bank zur Verfügung, damit diese mit diesen Aktien neue Kunden gewinnen und die Kundenbindung stärken kann.

Bisher hat die Gemeinde mit diesen Erträgen aus den Aktienverkäufen Zusatzabschreibungen vorgenommen. Dividendenerträge wurden jeweils der laufenden Rechnung gutgeschrieben.

Mit der Umstellung auf HRM2 ist es jetzt nicht mehr vorgesehen, Zusatzabschreibungen auf Investitionen des Verwaltungsvermögens zu machen.

Der Gemeinderat erachtet es als wichtig, dass solche ausserordentlichen Mittel nicht einfach als einmaliger ausserordentlicher Ertrag in der Rechnung "verschwinden". Vielmehr erscheint es sinnvoll, sie in Anlehnung an den kantonalen Generationenfonds mit spezieller Zweckbestimmung für die Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde Beringen zu verwenden. Damit wird zum einen vermieden, dass das Ergebnis der Rechnung durch einen einmaligen Sonderfaktor verzerrt wird, zum andern erhalten Einwohnerrat und Gemeinderat ein Mittel, um für besondere Vorhaben im Interesse der Attraktivierung und der Entwicklung der Gemeinde unterstützende Mittel zur Verfügung stellen zu können.

Der Gemeinderat schlägt Ihnen daher vor, zukünftig Erträge aus Aktienverkäufen sowie Dividendenerträge in einen Fonds einzulegen. Der Fondszweck soll sich eng an die kantonale Regelung für den Generationenfonds anlehnen. Auch der Mechanismus der Beanspruchung der Fondsmittel entspricht weitgehend demjenigen auf kantonaler Ebene:

- Beschluss von Jahrestanchen durch den Einwohnerrat, in der Regel im Rahmen des Voranschlags, bei Bedarf aber auch mit besonderen Kreditvorlagen;
- Freigabe der Mittel für konkrete Projekte durch den Gemeinderat;
- jährliche Berichterstattung des Gemeinderates über die verwendeten Mittel, die getroffenen Massnahmen und die erzielten Auswirkungen an den Einwohnerrat.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen unterbreitet Ihnen der Gemeinderat den folgenden Antrag:

**Das im Anhang angefügte Reglement über den Fonds für die Attraktivierung und Entwicklung der Gemeinde Beringen (Gemeindeentwicklungsfonds) wird genehmigt und nach Art. 16 lit. k der Verfassung der Einwohnergemeinde Beringen dem fakultativen Referendum unterstellt.**

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES BERINGEN**

Der Präsident:

Der Schreiber:

Hansruedi Schuler

Florian Casura

Anhang: Reglementsentwurf

## **Anhang**

### **Reglement über den Fonds für die Attraktivierung und Entwicklung der Gemeinde Beringen (Gemeindeentwicklungsfonds)**

Der Einwohnerrat der Gemeinde Beringen beschliesst gestützt auf Art. 76 des Gemeindegesetzes ein Reglement über den Gemeindeentwicklungsfonds mit folgendem Inhalt:

#### **I.**

##### **Art. 1 Zweck und Mittel**

<sup>1</sup> Mit ausserordentlichen Erträgen, wie beispielsweise dem Verkaufserlös von Aktien der Clientis BS Bank Schaffhausen und Vermögenszuwendungen sowie mit den jährlichen Dividendenzahlungen der Aktien der Clientis BS Bank Schaffhausen wird ein Fonds für die Attraktivierung und Entwicklung der Gemeinde Beringen (Gemeindeentwicklungsfonds) gebildet. Mit dem Fonds sollen zukunftsweisende Projekte gefördert werden, welche die Lebensqualität in der Gemeinde Beringen und die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft der Gemeinde Beringen durch eine gezielte Förderung von Initiativen, Programmen und Projekten erhöhen.

<sup>2</sup> Dem Fonds können vom Volk, vom Einwohnerrat oder vom Gemeinderat im Rahmen der jeweiligen verfassungsmässigen Ausgabekompetenzen weitere Mittel zugewiesen werden.

<sup>3</sup> Vermögenszuwendungen an die Gemeinde können vom Gemeinderat dem Fonds zugewiesen werden, wenn dies dem erkennbaren Willen der Zuwenderin oder des Zuwenders entspricht.

4 Das Fondsvermögen wird verzinst; die Erträge des Fonds verbleiben im Fondsvermögen.

##### **Art. 2 Formen der Unterstützung**

<sup>1</sup> Aus dem Vermögen und den Erträgen des Fonds können folgende Leistungen finanziert werden:

a) Beiträge an eigene Investitionen der Gemeinde in Vorhaben, die für die nachhaltige Entwicklung von Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft in der Gemeinde Beringen von grosser Bedeutung sind;

b) Investitionsbeiträge am Vorhaben anderer Trägerschaften, die für die nachhaltige Entwicklung von Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft in der Gemeinde Beringen von grosser Bedeutung sind.

<sup>2</sup> Den Vorhaben muss ein klares Konzept sowie bei Beiträgen nach Abs. 1 lit. b eine definierte Trägerschaft zugrunde liegen.

<sup>3</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge.

### **Art. 3 Leistungsvereinbarung**

<sup>1</sup> Die Gewährung von Beiträgen an Vorhaben anderer Trägerschaften wird mit den Leistungsempfängern in einer Vereinbarung geregelt, welche die gegenseitigen Verpflichtungen festhält.

<sup>2</sup> Förderungsmassnahmen werden von Auflagen abhängig gemacht.

<sup>3</sup> Zu Unrecht bezogene Förderungsmassnahmen sind mit Zins zurückzuerstatten. Ebenso sind ausgerichtete Förderungsmassnahmen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die mit der Leistungsvereinbarung eingegangenen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig eingehalten werden.

### **Art. 4 Zuständigkeiten und Aufgaben**

<sup>1</sup> Der Einwohnerrat bewilligt in der Regel jährlich mit dem Voranschlag die aus dem Gemeindeentwicklungsfonds zur Verfügung stehenden Mittel.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet im Rahmen der bewilligten Mittel über den Einsatz der Mittel für einzelne Vorhaben. Er erstattet dem Einwohnerrat mit der Vorlage der Rechnung jährlich Bericht über die verwendeten Mittel, die getroffenen Massnahmen und die erzielten Auswirkungen.

### **Art. 5 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement untersteht nach Art. 16 lit. k der Verfassung der Einwohnergemeinde dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

<sup>3</sup> Es ist in die Erlasssammlung aufzunehmen.

## **II.**

<sup>1</sup> Die Schaffung dieses Reglements untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Beringen, 99. Xxxxxxx 2019

Im Namen des Einwohnerrates

Der Präsident                      Die Aktuarin

Gerold Baur                         Ute Schaad